

§ 19 StromNEV - Sonderformen der Netznutzung

§ 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV

Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV ist Letztverbrauchern ein individuelles Netzentgelt anzubieten, wenn die Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung für den eigenen Verbrauch an einer Abnahmestelle pro Kalenderjahr sowohl die Benutzungstundenzahl von mindestens 7.000 h/a erreicht als auch der Stromverbrauch an dieser Abnahmestelle pro Kalenderjahr 10 GWh übersteigt.

Der nachfolgend aufgeführte Letztverbraucher im Netzgebiet der GeraNetz GmbH hat eine Anzeige nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV gegenüber der Bundesnetzagentur getätigt.

Zählpunktbezeichnung	Netzebene	Aktenzeichen
derzeit keine		